Nro. 12.



Freitag den 8. Februar 1799.

Italien.

Die Nachrichten aus Turin vom 4. Jäner melden, daß der General Joubert eine allgemeine Entwaffnung der Piemonteser anbefohlen habe; man ersieht daraus, daß man noch nicht viel auf die Liebe der Piemonteser zu der neuen Verfassung, und zu ihren Beschützern, rechnen könne. Auch sind in 7 der vornehmsten Städte von Piemont, sogenannte hohe Polizeigerichte, gegen die Feinde der Revoluzion, bestellet worden.

Man rechnet die Anzahl der in franz. Sold übergetretenen piemont. Truppen zu 10 bis 12,000 Mann.

In einem Privatschreiben aus Turin vom 10. Dez. heißt es: „Wir sind auf eben die Art zu Republikanern gemacht worden, wie Molieres Holzbinder zum Arzte wurde. Die Franzosen zwingen uns in republikanische Form, und alles unser Inneres ist für die bisherige königl. Regierung gestimmt. Schon ertönt der Royalismus durch ganz Piemont, und überall erstickt der Ausruf: Es lebe der König! die schwächeren Töne der Freiheit und Gleichheit, für welche man keinen oder einen sehr widrigen Sinn hat. Zwar erklären uns denselben die republikanischen Generale durch Flinten und Bajonnete; aber bisher hat dieser Unterricht mehr Lärm als Überzeugung bewirket. Wirklich hätte man

man auch keinen Stoff zur Empörung, so hat man doch Stoff zu lachen, wenn man die Menschen ansieht, die uns nun beherrschen. Unsere Munizipalität insbesondere, ist wahrhaft ein komisches Allerlei, da sie aus 5 Advokaten, 1 Chymisten, 1 Arzte, 1 Sattler, 1 Schustermeister, 3 Negozianten und 5 Exadelichen besteht. Unsere provisorische Regierung sieht nicht viel besser aus, obschon sie den Grafen de Galli zum Vorsitzer hat, der diesen Platz erhalten zu haben scheint, weil sein Name etwas Gallisches hat."

„Uibrigens haben die Trödelweiber der Revoluzion ihren Beifall gegeben, und den General Joubert mit einer Bürgerkrone beschenkt. Er ist nun aber wieder abgereiset. Der Gen. Grouchi beherrschet uns. Er ist sehr fleißig, um Ordnung in unsere Verwirrung zu bringen. Da er vernahm, daß die franz. Offiziers in den Gemeinden von Piemont verschiedene Requisizionen gemacht haben, so hat er ihnen dieses strenge verboten. Das ist löblich; nun haben wir also nichts als die Requisizionen der Regierung zu befürchten, die mit mehr Methode geschehen; aber wir wissen doch, wer uns die Haut abzieht!"

Weil auch der Cittad. Melzi d'Erile den Ruf als Direktor der cisalpinischen Republik nicht angenommen hat, so ist am 9. Jäner der Citt. Vertemate Franchi zum Direktor ernannt worden. Noch weiß man nicht, ob der Citt. Mareschalchi, der sich in Wien befindet, die fünfte ledige Direktorsstelle, zu der er gewählt worden ist, angenommen habe.

Es soll wieder ein Anlehen von 6 Million. Lire und eine ausserordentliche Steuer von 4 Millionen ausgeschrieben werden.

Indessen ist über das Gesetz wegen der Militairaushebung das ganze Land in Gährung, und zum Theil in offenbarer Empörung. Schon hat sich der gesetzgebende Körper genöthiget gesehen, das gedachte Gesetz zu mildern; aber es bleibt in der Hauptsache dabei, daß 9000 Jünglinge ausgehoben werden sollen.

Nach Berichten aus Bologna vom 12. Jän. ziehen durch diese Stadt seit einigen Tagen wieder viele franz., piem., und cisalpinische Truppen. Sie kommen von Modena und gehen in das römische Gebiet. In Meiland treffen dafür noch immer frische Truppen ein.

Der König von Sardinien ist am 12. Jäner in Bologna eingetroffen.

Das liguris. Direktorium hat dem gesetzgebenden Körper am 4. Jäner eine Botschaft gesandt, in welcher es meldet, daß seine bei dem engl. Hofe, gegen die engl. Seits an den ligurischen Küsten unternommenen Feindseligkeiten, gemachten Vorstellungen, fruchtlos geblieben seyn. Daher verlangt es die Erlaubniß, sich ganz an Frankreichs Interesse anzuschliessen, und die Unternehmungen der franz. Armee auf alle Art unterstützen zu dürfen. Dieser Antrag ward sogleich in einen Beschluß verwandelt.

Der Hafenkommandant hat nun den Befehl erhalten, kein Schiff aus dem Hafen von Genua auslaufen zu lassen.

Der

Der Gen. Miollis, der das Kommando der franz. Truppen an der ligurif. Küste, und zugleich das Kommando der ligurischen Truppen führt, ist am 1. Jäner in Massa eingerückt, hat hierauf den toskanis. Paß Salto della Cervia besetzt, und ist am 2. und 3. in Lukka eingezogen, wo am 2 auch schon der Gen. Serrurier, von Pistoja her, angekommen war. Vor dem Einrücken des letzteren, hatte die Regierung von Lukka eine Proklamazion erlassen, in welcher sie erklärt, daß die Franzosen als Freunde kämen; aber schon am Tage nach Serruriers Ankunft, verlangte derselbe, (aus Freundschaft 5000 Zechinen, die binnen 3 Stunden erlegt werden mußten, und 2 Mill. Liv. in Zeit von 2 Monaten zahlbar; überdieß 5000 Paar Schuhe, 5000 Uiberröcke, alle Artillerie und Waffen der Republik, und alle diese Forderungen mußten bewilliget werden. Die Franzosen sind 5000 Mann stark, und sollen noch andere 5000 Mann erwarten; sie scheinen aus Lukka einen Waffenplatz machen zu wollen, um stäts in der Nähe von Livorno zu bleiben, und diese Stadt gleich besetzen zu können, wenn der Krieg in Italien allgemein würde.

Alle toskanischen Truppen, die noch in Florenz waren, sind nach Livorno beordert worden. In Florenz versieht die Nazionalmiliz die Dienste.

Nach Berichten vom 2. Jäner ist der Cav. V[illegible]tini, ein Neapolitaner, nebst einigen römischen Adelichen, welche das Volk bei dem Einmarsche der Neapolitaner zum Aufstande gegen die Franzosen gereitzt und geführt haben, von dem Militairgerichte verurtheilt und erschossen worden.

Aus dem Hauptquartiere zu Fraskati, hat der General Championet unter dem 21. folgende Befehle erlassen:

Der Sitz des römischen Konsulats soll wieder in Rom seyn; dasselbe soll seine Amtsverrichtungen wieder antreten, und Roms Belagerungsstand soll aufhören. Auch der Senat, das Tribunat und die Pretur sollen wieder in Rom ihren Sitz haben. Bis zur gänzlichen Organisazion des gesetzgebenden Körpers, ist das Konsulat berechtiget, alle Ausgaben anzuordnen, die für die Bedürfnisse der franz. Armee und der Stadt Rom gehören. Auch ist es berechtiget, alle zur Ruhe, Ordnung und Sicherheit nöthigen Polizeigesetze zu machen. Das Konsulat ist ferner berechtiget, alle öffentlichen Beamten zu ersetzen und zu erneuern; nur nicht die Glieder des gesetzgebenden Körpers &c.

London vom 21. 25. und 28. Dez., und vom 1. 4. 8. 11. 15 u. 18. Jän.

Der Hauptgegenstand der inländischen Merkwürdigkeiten ist bei uns die entworfene Union Irlands mit Großbritannien. Folgendes ist der Entwurf dieser Union:

Im Parlemente des Reichs sollen 32 irländische Pairs sitzen; 28 weltliche auf Zeitlebens, und 4 geistliche wechselseitig unter den Bischöfen. Die irländischen Pairs, welche nicht von Irland aus gewählt sind, können im brittischen Unterhause brittische Landschaften und Städte, wie bisher, repräsentiren.

Die

Die Krone behält das Recht, irländische Pairs zu machen, um den Adelstand zu erhalten, damit er nicht erlösche. Die irländischen Gemeinen, die im Parlemente des Reichs im Unterhause sitzen sollen, müssen nicht über 100 seyn; einer für jede grosse Handelsstadt, welches 42 geben würde; die Hälfte der 108 kleinern Städte sendet ein Mitglied für jede Stadt für das eine, und die andre Hälfte für das folgende Parlement, und so weiter abwechselnd. Die Hauptstadt und Cork könnten jede 2 Repräsentanten schicken. Auf diese Art würde die Repräsentazion aus 98 Gliedern bestehen. Der Vizekönig und sein Hof, der Großkanzler, der Sprecher, die grossen Staatsbeamten und alle jetzige Etablissements bleiben, wie jetzt, ohne Verminderung ihres Gehalts oder ihrer Gewalt bei Besetzung der Stellen. Die Appellazionen der Gerichtshöfe gehen an das sitzende Parlement. Die irländischen Unterthanen geniessen mit den englischen zu allen Zeiten gleiche Handelsrechte. Die Zölle zwischen den beiden Ländern werden gleich gemacht, jedoch so, daß auf die Beschützung der irländischen Manufakturen, die noch in ihrer Kindheit sind, Rücksicht genommen wird. Die Vorrechte, welche die irländischen Leinwandmanufakturen geniessen, werden gesichert. Die Schatzkammer von Irland bleibt für sich; Großbrittannien und Irland sind jedes für sich verantwortlich für ihre eigne Schulden und ihre Verminderung. Die künftigen Ausgaben von Irland sind verhältnißmässig nach den Staatsausgaben von Großbrittannien zu bestimmen. Wenn die Einkünfte Irlands die Ausgaben übersteigen, so soll der Uiberschuß zur Lokalkultur, oder Abtragung irländischer Staatsschulden, oder Abnahme der Taxen angewendet werden.

Diese neue grosse Maßregel verursacht in Dublin und dem ganzen Lande die heftigsten Gährungen. Schon hat sich die Korporazion, die Universität, die Kaufmannschaft, die ganze Zunft der Advokaten und die Grafschaft von Dublin dawider erklärt, und die Grafschaften von Longford, Meath, Down, Klare ꝛc. haben Zusammenkünfte ausgeschrieben, darüber zu berathschlagen. Herr Grattan, das Haupt der dortigen Oppositionspartei, welcher von England nach Dublin zurückgekehrt ist, wird für die ledige Stelle der Grafschaft Wicklow gewählt werden. Die Hauptstadt wird mit Schriften für und wider die Union überströmt, und in allen Grafschaften ist sie der einzige Gegenstand des Gesprächs. Jedoch hofft man, daß sie im Parlemente durch eine grosse Stimmenmehrheit werde durchgesetzt werden. Der Antiseparatist, eine Wochenschrift in Dublin, die einen Mann von grossem Ansehn zum Verfasser hat, dessen Absicht dahin geht, die Gemüther des Volks zu diesem Schritt vorzubereiten, unterhält gleichwohl im ersten Stücke gegründete Besorgnisse des Ausbruchs einer neuen Rebellion.

Lissabon vom 22. Dezember.

Lord Camelford, ein Verwandter des Lord Grenville, ist als Staatsgefangener

ner hieher von Dover gebracht worden, wo er letzten Sonnabend mit einem Bootsmann für 12 Guineen einig geworden war, ihn nach Frankreich zu führen. Der Schiffer hielt es für rathsam, es gehörigen Orts anzuzeigen, ob er gleich den Passagier nicht kannte, bloß, weil die Sache ihm verdächtig schien, und als er das Boot bestieg, waren schon die da, welche ihn in Arrest nahmen. Das Kabinet hat einige Sitzungen seinetwegen gehalten.

Der Lord Camelford, Bruder der Lady Grenville, ward am 17. Jäner wieder vor dem geheimen Rathe, wo der Großkanzler, Herr Pitt, die Grafen Camden und Liverpool und Herr Dundas zugegen waren, verhört, und alsdann der Sorgfalt des Staatsboten überlassen. Es erhellet immer mehr, daß er aus patriotischen Absichten sich von Dover aus nach Frankreich überfahren lassen wollte. Es ist derselbe, welcher auf der Reise nach Botany Bay auf einem Eisgebürge scheiterte und auf einem Boote nach dem Vorgebürge der guten Hoffnung kam, welcher in Westindien, da er das Kommando eines Schiffes hatte, einen seiner Leute erschoß, aber ehrenvoll losgesprochen wurde. Er hat viel eignes in seinem Karakter, trägt einen sehr grossen dreikrämpfigen Hut auf einem ganz kahl geschornen Kopfe 2c. und viele vergleichen ihn in Absicht des kühnen Unternehmungsgeistes mit Sir Sidney Smith.

Aus einem Privatbriefe von Bayonne vernehmen wir, daß in den Landschaften Bearn, Bigorre und längs den Pyrenäen bis nach Foix eine Insurrekzion ausgebrochen ist, welche durch viele harte Requisizionen verursacht ward. General Angereau; welcher die Armee an den Gränzen von Spanien, die gegen Portugal wirken sollte, kommandirt, hat das ganze Land in Belagerungsstand versetzt, und ein Korps von 18000 Mann zusammengezogen, woraus erhellt, daß die Insurgenten sehr stark seyn müssen.

Maas vom 5. Jäner.

Statt daß sich durch die immerwährenden Gefechte, und die durch die französischen Blätter verbreiteten Siege die Zahl der Insurgenten vermindern sollte, vermehren sie sich im Gegentheil mit jedem Tage, und ihre Armee verstärkt sich auf eine Art, daß man bald von ihren grossen Unternehmungen hören wird, die zur Absicht haben sollen, nicht nur die Republikaner, sondern auch den republikanischen Freiheitsschwindel aus Belgien zu vertreiben. Ihre Armee im Innern von Brabant, welche die Verordnungen der Insurgenten vollzieht, und ihre Posizionen im Kempenlande und der benachbarten Gegenden vertheidigt, beläuft sich nicht über 20000 Mann. Sie sind in den Wäldern verschanzt, ihre Kommunikazion ist ungestört, und ihre Kette erstreckt sich bis an das rechte Ufer der Schelde. Sie haben auch ansehnliche Posten bei Breda und Bergenopzoom. Aber diese Armee von 20000 Mann ist kaum der dritte Theil von jener Macht, welche die Insurgenten an der Maas haben. Der Lauf dieses Flusses von Marseyck bis Graveleur ist von ihnen besetzt, und ver-

versichert ihnen den Besitz eines grossen Strich Landes, und mehrerer befestigten ansehnlichen Städte. Mehr als 20000 von ihnen, welche über diesen Fluß giengen, haben die ganze Gegend okkupirt, welche sich auf seinem rechten Ufer befindet. Sie sind im Besitz von Hinsberg, und des Forts von Randeradt über der Roer.

Den Augenblick trifft die Nachricht ein, daß die belgischen Insurgenten, sich offensive zu verhalten anfangen. Sie haben wirklich bei Breda die Franzosen attakirt und ihnen eine blutige Schlacht geliefert. Die Republikaner sind gänzlich geschlagen worden, haben die Flucht ergriffen, und 20 Kanonen nebst vieler Munizion zurückgelassen. Nach diesem Siege haben die Insurgenten ihren Marsch gegen Nimwegen zu genommen, und man glaubt nicht ohne Grund, daß dieser wichtige Platz in ihrer Macht seyn werde. Eine Kolonne von den Insurgenten ist schon im Gelderischen. Sie haben sich der Festung Stevenswert an der Maas bemächtiget, und befestigen Rüremond und Weert, allwo sie ihren Kriegsrath festgesetzet haben.

G r o ß b r i t t a n n i e n.

In Berichten aus London vom 25 Dez. heißt es: „Die unruhigen Bemühungen der Insurgenten in mehreren Gegenden Irlands, besonders in der Grafschaft Kildare, nehmen zu. Verschiedene Gehölze sind von den Insurgenten fast ganz ausgehauen worden, da sie sich des Holzes zu den Picken bedienen. Aus manchen irländischen Gegenden haben sich viele Einwohner entfernt, man weiß nicht genau, wohin. Es heißt aber, daß sie in und bei Dublin gewisse Sammelplätze zu unruhigen Projekten hätten. Zu Dublin werden oft des Nachts königl. Schildwachen ermordet; die Regierung verdoppelt aber jetzt ihre Aufmerksamkeit gegen die Anschläge der Unruhigen.“

Am 17. Dez. erhielt die Admiralität in London die unangenehme Nachricht, daß das Linienschiff Colossus, von 74 Kanonen, bei heftigem Sturm, an den Scilly=Felsen gescheitert hat, jedoch glücklicherweise die ganze Besatzung, bis auf 3 Mann, gerettet worden ist. Ein anderer grosser Verlust ist der des ostindis. Schiffs Addington, welches mit einer ganzen Ladung von Kanonen, Bomben, Kugeln, Ankern u. s. w., die nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung bestimmt waren, verunglückt und in Stücken gegangen ist. Man hofft noch vieles von der Ladung, obgleich mit unsäglicher Mühe, zu retten. Alles der ostindischen Kompagnie gehörige Silber, was am Bord war, ist schon geborgen, bis auf eine Küste mit 500 Thalern. Zu diesen Unfällen kommt die am 15. Dez. zu Plymouth erfolgte Verbrennung der Coquille, von 36 Kanonen, einer der schönsten franz. Prisen. Einige Midshipten, die mit Pulver gespielt haben, sind an dem Unglück Schuld, welches 15 Menschen das Leben gekostet hat, und wobei 7 schwer verwundet wurden, auch ein beladenes Kohlenschiff ein Raub der Flammen geworden ist.

In=

Intelligenzblatt zu Nro 12.

Avertissemente.

Kundmachung.

der k. k. bevollmächtigten westgalizischer Einrichtungshofkommission.

Da sich zu den auf den 1. August, und 1. Okt. ausgeschriebenen Konkurs wegen Besetzung der hierlandes erledigten, mit einem systemisirten Gehalt jährlich 1000 fl. rhei. verbundenen drei Fiskaladjunktenstellen nur wenige mit allen erforderlichen Eigenschaften versehene Kompetenten gemeldet haben: so wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, und sich nicht nur allen vorschriftmässigen Studienzeugnissen, sondern auch mit einer mehrjährigen lobwürdigen Ubung in praktischen Justizgeschäften und sonderheitlich in jenen der Advokatur und des Richteramtes, dann über den erforderlichen untadelhaften moralischen Charakter auszuweisen vermögen, und zugleich die Kenntniß der pohlnischen, oder einer der slavtischen Sprachen besitzen, ihre mit den Beweisen ihrer Fähigkeiten, Verdienste, und Moralität belegten Gesuche bei dieser Hofkommission längstens bis 15. März 1799 einzureichen haben, worauf ihnen sodann das Nöthige wegen der Konkursprüfung zukommen wird.

Krakau am 18. Jäner 1799.

Leopold Schmid.

Kundmachung.

Von der k. k. bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungshofkommission.

Auf Anlangen der k. südpreussischen Regierung in Warschau wird bekannt gemacht, daß, nachdem der vormalige pohlnische Advokat Mathias von Lipski im Oktober 1796 mit Hinterlassung eines Kodizills, worin ein gewisser von Hrnniewiechi, und von Niecieçki Schwestersöhne des Verstorbenen als Intestaterben genannt werden, ohne Leibeserben verstorben ist, die bei den Intestaterben den Beweis des Grades mit dem Verstorbenen so, wie ihre allenfällige Erbenserklärung bei der k. südpreussischen Regierung in Warschau einzubringen haben.

Krakau am 2. Jäner 1799.

Karl Freiherr von Galenfels.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Ludovika Borchowa mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Kurator der Michael sienkiewiczischen Masse, Advokat Holowka, bei diesen k. k. Landrechten um Auszahlung einer Summe von 1485 fl. pohl. wider sie eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und dieselbe wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihr, der Frau Borchowa, der hierortige Advokat Hr. Zarzecki, auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der allgemeinen Gerichts-

ord-

ordnung erörtert und entschieden werden wird.

Sie wird demnach zu dem Ende hiemit gewarnet: daß sie innerhalb 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Kurator bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Vertheidiger bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmässig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die wirksamen erachtet; widrigenfalls würde sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Krakau den 19. Jäner 1799.

Joseph von Nikorowicz.
Jos. Rit. v. Cronenfels.
Giellinek.
Ascher.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Eleonora Wilkoszewka geborne Radonska, dann den übrigen Erben des verstorbenen Bonaventura Radonski den Eigenthümern der Güter Belczon mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Salomea erster Ehe Drozbacka gegenwärtig verehlichte Linowska in ihrem, und der minderjährigen Tochter Anastasiä Drozbacka Namen, dann Herr Adalbert Linowski bei diesen k. k. Landrechten — um Auszahlung einer Summe von 10,000 fl. pohl. sammt Zinsen — wider sie eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, in soweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, und dieselben wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hierortige Rechtsfreund Herr Andreas Bem, auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der allgemeinen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird.

Sie werden demnach zu dem Ende hiemit gewarnet: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist, innerhalb 90 Tagen selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Kurator bei Zeiten übergeben, oder endlich einen andern Vertheidiger bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmässig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten, widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Krakau den 7. Jäner 1799.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Joseph von Nikorowicz.
Jos. Ritt. v. Cronenfels.
Giellinek.
Ascher.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Vinzenz Szantawski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß die Frau Barbara Skarczynska, geborne Wolicka, in ihrem und ihrer Kinder Namen, bei diesen k. k. Landrechten, in Betreff der Ausfolgung des, durch den verstorbenen Fabian Szantawski, für die skarczynskischen Eheleute Anton und Helena, geborne Karwicka, gegebenen Reverses eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, und derselbe wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird

wird ihm der hierortige Advokat Herr Lewicki, auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der allgemeinen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird.

Er wird daher zu dem Ende hiemit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Kurator bei Zeiten übergebe; oder endlich einen anderen Vertheidiger bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Verordnung der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Krakau den 16. Jäner 1799.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Joseph von Nikorowicz.

Olechowski.

Johann Morak.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Anton Szalkowski, Kaspar Duszin, Stanislaus Uminski, Herren Rosarzewski, Lukas Bartosiewski, Herren Paszewski und dem Juden Nachamka mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Marianna Dobrzynska als Vormünderin der, mit dem verstorbenen Franz Dobrzynski erzeugten Kinder bei diesen k. k. Landrechten — um die Einwilligung zur Theilung der in Radomer Kreise gelegenen Güter Brzescie, Lucinia und Rudki und zwar zum Ersatz einer Summe von 148,954 fl. 15 gr. pohl. sammt Interessen, wider sie eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und dieselben wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürften, so wird ihnen der hierortige Advokat Menciszewski, auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der allgemeinen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird.

Sie werden demnach zu dem Ende hiemit gewarnet: daß sie noch zur rechten Zeit, nämlich den 30. März 1799 selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Kurator bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Vertheidiger bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmässig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zur Vertheidigung der Sache die schicklichsten erachten, weil sie hingegen, alle mißlichen Zögerungsfolgen laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Krakau den 14. Jäner 1799.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Joseph von Nikorowicz.

Olechowski.

Johann Morak.

Widerlegung eines Gerüchts.

Wenn eine öffentliche Sage das Bewußtseyn, und den guten Ruf eines noch unbescholtenen Mannes kränkt, und der trügerischen Wahrscheinlichkeit wegen mehr Glauben als Widerspruch findet, so ist es Zeit, und Pflicht, auch öffentlich darüber zu sprechen. — Ich erkläre daher die gegenwärtige Tagsgeschichte: daß ich zu einem Kranken in der Stadt gebeten wurde, welchem ich meine Hilfe verweigert haben soll, weil er mir nicht einen Wagen schickte, um ihn zu besuchen, als unwahr, und fordere die

Erzähler zu beweisen auf; so wie ich Jedem, der diese unstatthafte Erzählung ferner behaupten, und verbreiten wird, für einen Verläumder halten muß, gegen den ich mich durch die Gesetze schützen werde.

Denen wenigen Guten, die eines Bessern von mir überzeugt sind, meinem herzlichsten Dank.

Neuhauser, Arzt, und Kreisphisiker.

Per Cæs. Reg. Forum Nobil. Lublinense Galiciæ Occidentalis medio præsentis Edicti omnibus et singulis Creditoribus Francisci Jerowski Bonorn Łoś in Circulo Siedlecensis sitorum hæredis significatur, ad exhibitam de præs. 6. Dec. a. c. ad N. 7301 ab Eodem Jerowski satisfactione suorum Creditorum cessionem Bonorum ex parte hujusce Judicii super universa in provincia hujati reperibili tam mobili quam imobili substantia ejusdem Concursum Creditorum apertum esse, quem in finem singulis Creditoribus Francisci Jerowski incumbit, ut in termino a die hodierna usque ad diem 2. Aprilis 1799 incl. currenti, suam sub quocunque titulo adversus obæratum Franciscum Jerowski formandam prætensionem, medio porrigendi adversus constitutum in persona hujatis adv. provincial. Gsi. Joannis Hakenszmid curatorem ad lites actionalis libelli coram C. R. Foro isthoc insinuent atque in suo libello non solum de liquiditate suæ prætensionis, sed simul etiam de jure, vi cujus ad mentem Cap. 9. Cod. Jud. in hac vel illa Classe collocari desiderant firmiter doceant, sub rigore, quod secus lapso frustra hoc termino ac die hodierna ad diem 2 Aprilis 1799 incl. cur. dein nemo amplius cum sua prætensione audietur, iique, qui usque ad illum terminum prætensiones suas non liquidaverint, ab universa in Regno Gal. Occ. sita, nunc Cridæ exposita, obærati Francisci Jerowski substantia sine exceptione penitus excludentur, etiamsi alias revera aut jus compensationis illis competiisset, aut illi bonum quoddam jure proprietatis ex Massa repetendum habuissent aut denique prætensioni illorum constituta, per oblatuationem aut roborationem ejus super Bono imobili hypotheca cautum fuisset, ita quidem ut potius ejusmodi creditores si fors massæ una debeant non obstante serviente sibi alias jure seu compensationis seu proprietatis seu pignoris debitum suum pro re massæ cridariæ exsolvere teneantur.

Cæterum singulis Creditoribus una significatur, fine eligendi Curatoris bonorum Massæ seu sequestri tum deputationis juxta §. 92 & 93 Cod. Jud. tribuendæ illis potestatis diem 16. Aprilis a. f. 1799 horam 10 matutinam præstitutum esse, cum eo, quod secus, si Creditores nec Curatorem Massæ nec deputationem eligerent, aut diem statutum desererent, talis ad mentem §. 95 Cod. Jud. eorum periculo ex officio abhinc constituetur.

Jam

Jam vero in porrecta per Franciscum Jerowski cessione præter alios Creditores, edictaliter citatis de domicilio ignotis Mag. Ignatio Zakrzewski et Carolo Wędzielski una notum redditur, fine perceptionis Creditorum super præfata Cessione bonorum Jerowskiana juxta §. Cod. Jud. 48 diem 2 Aprilis a. f. 1799 horam 10 matutinam ad hic Fori comparendum assignatam iisdem de domicilio ignotis Curatorem in persona Adv. Oblinski ex Offi. additum esse, cui sua adminicula defensionis suppeditanda aut alium Plenipotentem denominandum habent, sub secus imputandis exinde sequælis

Ignatius Pietruski. Einberg.
Caspar Grulzecki.
Ex Cons. Cæs. Reg. Fori Nobil. Lublinens. die 22. Decembris 1798.
Dostenberg.

Per Cæs. Reg. Forum Nobilium Lublinense Gal. occidentalis omnibus, & singulis, quorum interest, aut quomodocunque interesse potest, medio præsentis edicti notum redditur, fine licitandorum ad Instantiam Dominæ Annæ Principissæ Sulkowska Creditricis Jurevincentis in satisfactionem Summæ 12000 Duc. c. s. c. Bonorum Zelechow, & Wilczyska cum attinentiis in circulo Radezynensi jacentium, & Jurevicti Domini Ignatii Zakrzewski propriorum, juxtaque actum Detaxationis per quemlibet prævie in gremiali Registratura, vel circa ipsum actum inspiciendum ad prætium 328502 fl. rh. 36 1/4 kr. judicialiter detaxatorum cum nemo emendi cupidus in primo pro die 24. Decembris a. el. 1798 præfixo Licitationis termino comparuerit, secundum subhastationis Terminum pro die 25. Feb. a. c. hora 10 matutina hic fori præstitutum haberi, ubi quæstionis Bona nonnisi erga paratam pecuniam, ita ut vel tertia pars constituti per publicam subhastationem pretii statim in ipso mox dicto licitationis termino deponatur, vel sufficiens de integro intra 14. dies ad hujas Depositum Judiciale comportando Liciti quanto securitas demonstretur, plus offerenti disvendentur, atque plus offerens Credita bonis his inhærentia onera pro nota oblati prætii in se recipere tenebitur; Siquidem Debitores ante stipulatam sorte renunciationem Crediti solutionem accipere detrectent.

Iguatius Pietruski.
Franc. Brozowski.
Franc. Purtscher.
Ex Cons. Cæs. Reg. Fori Nob. Lub. Gal. occ. die 10. Jan. 1799.

Nomine Cæs. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciæ occidentalis Joanni Romer, & Francisco Hurtig medio præsentis Edicti hisce insinuatur, quod nimirum Georgius Bartlett ad Forum hocce adversus, eos in causa puncto anullandæ Cessionis de Jure ad Sylvas Boiscenses exprocuratæ libellum porrexerit Judiciique opem, quo ad id justitia exigit, imploraverit. Cum autem Forum hocce ob ignotum eorum habitationis locum, vel plane a Cæs. Reg. hæreditariis Terris absentiam ipsis hic loci degentem Advocatum

tum Adamum Ratynski ipsorum periculo, & impendio, qua Curatorem constituerit, cumquo etiam Lis contestata in conformitate præscripti pro Cæs. Reg. hæreditariis terris Jud. Cod. agitabitur, atque etiam terminabitur, ideo ipsi eum in finem admonentur ut intra 90 Dies aut ipsi compareant vel Curatori dato, si quæ forte haberent, Juris sui adminicula tempestive transmittant, vel denique alium quempiam Mandatarium constituant, Foroque huic denominent, & pro ordine præscipto ea Juris adhibeant media, quæ ad sui defensionem maxime efficacia esse judicaverint utpote quod secus adversas fors cunctationis suæ sequelas sibimet ipsis imputandas habebunt. Ita enim sanciunt præscriptæ pro Cæs. Reg. hæreditariis Terris leges.

Datum Lublini die 10. Januari 1799.

Ignatius Pietruski.
Einberg.
Purtscher.
Ex consilio Cæs. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciæ occidentalis.

Gangel.

Per Cæs. Reg. Forum Nobilium Lublinense Galiciæ occidentalis medio præsentis Edicti Magn. Francisco Brozowski bonorum Lipini, Konorzatka & Hordzieska hæredi aut ejusdem ignotis successoribus notitia datur, factam fuisse a Cæs. Regia — C. Russica — & R. Borussica intuitu b. lapsarum negotiationis domum delegata Centrali Commissione Varsaviensi sub præs. 1. Febr. 1798 requisitionem quatenus in ordine pro re massæ Protho Potockianæ a Mag. Franciscum Brozowski vindicandæ Summæ Capitalis 808 Duc., tum usurarum per 7/100 ad actum solutionis computandarum, nec non executionis impensarum. Camerarius ad effectuandam executionem extmittatur, atque in consequentiam requisitionis istius, dein etiam Camerarium Vincentium Slotwinski cum detaxatoribus rerum immobilium Leone Niewęglowski, & Carolo Sosnowski, bona Lipiny cum attinentiis detaxasse, ob ignotum autem Mag. Francisci Brozowski aut ejus successorum domicilii locum eidem & respective iisdem sub hodierno hujatem Advocatum Provincialem Philippum Obniski in defensorem officiosum ipsius & respective ipsorum periculo & impendio addi, cum eo, ut tempore adhuc opportuno, si quæ forte juris adminicula haberent, constituto defensori officioso suppeditent, aut alium in ejus locum quantocius horsum denominent.

Datum Lublini 16. Januarii 1799.

Pietruski.
Einberg.
Purtscher.
Ex Consilio Cæs. Reg. Fori Nob. Lubl. Gal. occid.
Gangel.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.